



Motion der FDP-Fraktion

betreffend mehr Kompetenz und Flexibilität an die Gemeinden im Führen der Oberstufe nach deren Bedürfnissen

(Vorlage 2999.1 - 16124)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 31. März 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP-Fraktion hat am 15. Juli 2019 die Motion betreffend mehr Kompetenz und Flexibilität an die Gemeinden im Führen der Oberstufe nach deren Bedürfnisse eingereicht. Der Kantonsrat hat die Motion am 29. August 2019 an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen.

Grundsätzliches

Die Gliederung der Schularten der Oberstufe ist in § 8 Abs. 1 Bst. c des Schulgesetzes (SchulG) vom 27. September 1990 (BGS 412.11) geregelt. Darin wird festgehalten, dass die Gemeinden auf der Sekundarstufe I die Werkschule, die Realschule und die Sekundarschule führen. In § 31 Abs. 1 SchulG wird erwähnt, dass die Sekundar- und Realschulen als kooperative Oberstufe zusammenarbeiten. Das bedeutet, dass einzelne Fachbereiche in schulartenübergreifenden Niveauekursen mit zwei unterschiedlichen Leistungsanforderungen zu führen sind. Zudem steht es den Gemeinden frei, die Werkschulen in die kooperative Oberstufe einzu beziehen (vgl. § 31 Abs. 2 SchulG). Sofern die Werkschule in die kooperative Oberstufe integriert ist, wird in drei unterschiedlichen Leistungsniveaus unterrichtet.

Sofern eine sinnvolle Gliederung in die Werk-, Real- und Sekundarschule nicht möglich ist, kann einer Gemeinde bewilligt werden, Klassen ohne Aufteilung in diese Schularten zu bilden; diese Klassen sind mit Niveauekursen entsprechend der kooperativen Oberstufe oder mit leistungsdifferenziertem Unterricht im Klassenverband sowie mit besonderer Förderung durch Schulische Heilpädagogen zu führen (§ 32 Abs. 1 SchulG; andere Organisationsformen). Die Schülerinnen und Schüler bleiben auch bei einer schulartendurchmischten Klassenführung einer Schulart zugeteilt, das heisst, im Zeugnis ist weiterhin ersichtlich, ob die Schülerin oder der Schüler der Werk-, Real- oder Sekundarschule angehört.

Die Regelung, dass andere Organisationsformen als eine Aufteilung in die Werk-, Real- und Sekundarschule bewilligt werden können (§ 32 Abs. 1 SchulG), wurde im Rahmen der Schulgesetzrevision von 1998 eingeführt. In den Ausführungen zur Gesetzesänderung wurde als einziges Kriterium zur Bewilligung einer anderen Organisationsform die Anzahl Schülerinnen und Schüler herangezogen. Die Gemeinden Menzingen, Neuheim und Walchwil wurden explizit als mögliche Kandidaten aufgeführt. Aktuell verfügen die Gemeinden Oberägeri, Menzingen, Walchwil und Neuheim über eine entsprechende Bewilligung. Aus keiner Gemeinde liegen negative Meldungen vor. Sie sehen in der schulartendurchmischten Führung auch soziale Vorteile.

In den vergangenen vier Jahren haben die Gemeinden Unterägeri und Steinhausen eine Bewilligung für das Führen von schulartendurchmischten Klassen beantragt, die nicht erteilt wurden. Die Gemeinden Cham und Hünenberg haben ohne Bewilligung schulartendurchmischte

Klassen geführt, sodass sie nachträglich aufgehoben wurden. Aufgrund der Nichterteilung der Bewilligungen für Unterägeri und Steinhausen haben Cham und Hünenberg auf eine Antragsstellung verzichtet.

Die skizzierte Ausgangslage macht klar, dass acht von elf Gemeinden an einer flexibleren Lösung zum Führen ihrer Oberstufen interessiert sind.

Tatsächlich zeigen die Motionäre schlüssig auf, dass der Bedarf für schulartendurchmischte Klassen auch bei mittleren und grösseren Gemeinden entstehen kann, so zum Beispiel, wenn in einer Gemeinde die Aufteilung in Sekundar- und Realschule zu kleinen Restklassen führen würde. Unter Umständen verunmöglicht die auf die Materialien gestützte Umsetzung von § 32 Abs. 1 SchulG den Gemeinden eine organisatorisch sinnvolle und auch wirtschaftlich attraktive Schulorganisation auf der Sekundarstufe I. Da die Schülerinnen und Schüler einer Schulart zugeteilt sowie die Niveaufächer bestehen bleiben, bedeutet die Flexibilisierung keinen Schritt in Richtung einer Einheitsschule.

Das Anliegen der Motionäre ist im Rahmen der laufenden Revision des Schulgesetzes aufzunehmen, und die Bewilligungspflicht ist zu streichen. Bei dieser Gelegenheit wird zu prüfen sein, ob solche Veränderungen in der Organisationsform einer Meldepflicht unterstellt werden sollen.

Antrag

Gestützt auf die vorausgehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Die Motion der FDP-Fraktion betreffend mehr Kompetenz und Flexibilität an die Gemeinden im Führen der Oberstufe nach deren Bedürfnissen vom 15. Juli 2019 (Vorlage Nr. 2999.1 – 16124) sei erheblich zu erklären.

Zug, 31. März 2020

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Stephan Schleiss

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart